

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Mathias Obermeier / Obermeier Motorsport

1. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil. Sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Ist der Kunde mit den Vertragsbedingungen nicht einverstanden, kann er innerhalb von fünf Werktagen ab Kenntnisnahme dieser AGBs vom Vertrag zurücktreten. Aus diesem Grund wird der Auftrag erst ab dem sechsten Werktag nach Erteilung ausgeführt.

2. Angebote

1. Alle Angebote erfolgen unverbindlich. Die Gültigkeit schriftlicher Kostenvoranschläge erlischt sechs Wochen ab Ausstellungsdatum.
2. Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich von Obermeier Motorsport bestätigt werden. Werden keine Leistungsdaten ausdrücklich verlangt, gelten die allgemeinen Angaben aus Prospekten, Werbung und Obermeier Motorsport – Datenbanken. Die angegebenen Werte können geringfügig, bedingt durch Kraftfahrzeughersteller toleranzen, über – oder unterschritten werden.

3. Auftragsdurchführung

1. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Circa – Termine mit einer Toleranz von zwei Tagen. Wird ein vereinbarter Ausführungstermin um mehr als zwei Tage überschritten und auch eine schriftliche Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht eingehalten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

4. Preise

- 4.1 Grundlage der Leistungen und Lieferungen von Obermeier Motorsport sind die jeweils vor Auftragserteilung zuletzt ausgegebenen Prospekte bzw. Preislisten. Die dort angegebenen Preise schließen die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
- 4.2 Rechnungen sind sofort in bar, mit Verrechnungsscheck oder mittels EC-Karte ohne Abzug zu begleichen. Andere Zahlungsmodalitäten sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. Obermeier Motorsport ist berechtigt, die Auftragsausführung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 4.3 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so hat er Obermeier Motorsport den entstandenen Verzugsschaden, mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinses, zu ersetzen. Gemäß § 647 BGB sieht Obermeier Motorsport bis zur vollständigen Bezahlung ein Werksunternehmerpfandrecht zu.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Im Falle von Fahrzeugs – oder sonstigen Warenlieferungen durch Obermeier Motorsport bleibt der Kaufgegenstand bis zum Ausgleich der auf Grund des Kaufvertrages begründeten Forderung im Eigentum von Obermeier Motorsport. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen die Obermeier Motorsport gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen einschließlich Treibstofflieferungen nachträglich erwirbt. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs Obermeier Motorsport zu.
- 5.2 Auf Verlangen des Kunden ist Obermeier Motorsport zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

6. Urheberrechtsschutz

- 6.1 Der Verkauf von Obermeier Motorsport – Software oder das kopieren von Obermeier Motorsport – Software ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung berechtigt Obermeier Motorsport zum Schadensersatz. Obermeier Motorsport behält sich für diesen Fall auch die Erstattung einer Strafanzeige vor.

7. Gewährleistung

- 7.1 Im Fall von Mängeln der Werkleistung oder des Liefergegenstandes ist Obermeier Motorsport berechtigt, nach eigener Wahl den fehlerhaften Gegenstand nachzubessern (Nacherfüllung) oder auszutauschen (Ersatzlieferung). Bei fehlschlagen der Nacherfüllung oder der Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der fehlerhafte Gegenstand durch Obermeier Motorsport beim Kunden besichtigt und überprüft werden kann, oder – wenn möglich – vom Kunden zur Nachbesserung eingesandt wird. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Obermeier Motorsport über.
- 7.2 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Liefergegenstand von dritter Seite bearbeitet, verändert oder bestehende Mängel ohne Zustimmung von Obermeier Motorsport beseitigt werden sowie wenn Liefergegenstände in Fahrzeuge oder Fahrzeugteile eingebaut werden, die im Rennsport oder anderen Hochleistungswettbewerben eingesetzt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Einbau des Liefergegenstandes außerhalb einer von Obermeier Motorsport autorisierten Fachwerkstatt vorgenommen wird, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel hierauf nicht zurückzuführen ist.
- 7.3 Werden gelieferte Teile in ein Fahrzeug verbaut und wird dadurch eine erneute Betriebserlaubnis oder TÜV – Abnahme erforderlich, so leistet Obermeier Motorsport für die Erteilung keine Gewähr.
- 7.4 Mit Ausnahme bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sind Schadensersatzansprüche auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt.

8. Haftung für Folgeschäden, Einfluss auf Herstellergarantie

- 8.1 **Obermeier Motorsport weist darauf hin, dass der Einbau von Tuningprodukten oder die Veränderung der Motorsoftware zum Verlust der Garantie – bzw. Gewährleistungspflicht des Fahrzeugherstellers bzw. des Fahrzeugverkäufers führen kann.** Eine Haftung von Obermeier Motorsport für derartige Folgeschäden oder andere Nachteile des Kunden wird ausgeschlossen. Für diese Fälle bietet Obermeier Motorsport eine Garantievericherung von der Fa. Tune Garant oder NSA für Folgeschäden, aus der Leistungssteigerung, an. Die speziellen Versicherungsbedingungen der genannten Versicherungsgeber sind Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Obermeier Motorsport.
- 8.2 Eine Leistungssteigerung an einem Kraftfahrzeug erfordert eine Neutypisierung in der Kfz-Haftpflicht und –Kaskoversicherung. Es obliegt dem Kunden, für die Einhaltung des Versicherungsschutzes Sorge zu tragen und die Versicherungsgesellschaft über die Leistungsänderung zu informieren. Auch in soweit trägt Obermeier Motorsport keine Haftung.
- 8.3 Im Falle einer Weiterveräußerung des leistungsgesteigerten Fahrzeugs obliegt es dem Kunden, den Käufer darauf hinzuweisen.
- 8.4 Die Haftung für Schäden an anderen Fahrzeugteilen und Folgeschäden (z.B. Einbauschäden, Motorschäden usw.) wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Einbauschäden aus der Leistungssteigerung durch Obermeier Motorsport sind sofort und schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Ausgenommen von jeglicher Haftung seitens Obermeier Motorsport sind Schäden durch natürlichen Verschleiß aufgrund höherer Laufleistung des Fahrzeugs (z.B. Turboladerschäden bei höherem Kilometerstand). In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten für eine Verbringung des Fahrzeugs zu einer autorisierten Werkstatt. Alle aus dieser Verbringung entstehenden Nebenkosten (z.B. Leihwagen, Hotelkosten, Verdienstausschlag etc.) werden nicht von Obermeier Motorsport übernommen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Obermeier Motorsport mit der Gerichtszuständigkeit Landshut.
- 9.2 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Geschäftsbedingungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel und dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.